

MÄNNER-SCHÜTZENVEREIN ERWITTE
1728 e.V.

Satzung

Abschnitt 1:

Verein, Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§ 1

Der Verein wurde gegründet im Jahre 1728. Er führt den Namen

"Männer-Schützenverein Erwitte 1728 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 59597 Erwitte/Westfalen und ist beim zuständigen Amtsgericht Paderborn zu Register-Nr.: 40298 im Vereinsregister eingetragen.

Vereinszweck sind die Pflege der Liebe zur Heimat sowie die Erhaltung und Förderung traditioneller heimatlicher Sitten und Gebräuche. Der Schießsport wird belebt und gefördert. Der Verein pflegt und fördert die Brüderlichkeit und Eintracht unter den Einwohnern der Stadt Erwitte und die Integration von Neubürgern.

Vereinszweck sind ferner die Verankerung und Festigung des christlichen Bekenntnisses als Grundlage des Vereinslebens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Veranstaltung traditioneller Schützenfeste und durch die aktive Teilnahme und Mitgestaltung an anderen weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen in Erwitte. Der Männer-Schützenverein nimmt an kirchlichen Prozessionen und Hochfesten teil. Der Verehrung der Hl. Barbara als Schutzpatronin des Vereins kommt eine besondere Bedeutung bei.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Unterstützung und Mitarbeit im Förderverein Erwitte e.V., im Heimatverein Erwitte e.V. und durch die Sammlung von Spenden für karitative und gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Männer-Schützenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2:

Mitgliedschaft

§ 3

Als Mitglieder können in den Verein nur volljährige Männer aufgenommen werden.

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt bei den Kompaniechefs. Die Kompanieversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ist diese beschlossen, hat der Kompaniechef die Anmeldung an den Schatzmeister weiterzuleiten.

Vereinsmitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Männer-Schützenvereins teilzunehmen. Von dieser Pflicht können nur die Mitglieder befreit werden, denen die Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich ist.

Nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft erhalten die Jubilare eine Erinnerungsmedaille, die ihnen während des Schützenfestes am Hauptfesttag bei dem Festakt in feierlicher Form durch den Oberst oder das Königspaar überreicht wird.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn es

- a. den Grundsätzen und Zwecken des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt,
- b. den Verein und sein Ansehen schädigt,
- c. seinen Beitrag zwei Jahre nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch den Schatzmeister mitzuteilen.

§ 4

Der jährlich zu erhebende Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Offiziere zahlen einen höheren Beitrag. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Über 80 Jahre alte Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Abschnitt 3:

Organe des Vereins

§ 5

Beschlussorgane des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Kompanieversammlung
- die Generalversammlung

§ 6

Der Verein wird geführt durch den Vorstand. Dieser besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

- der Vereinsvorsitzende
- der Stellvertreter
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Organisator

Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands kann der Vereinsvorsitzende seinen Adjutanten und den Adjutanten seines Stellvertreters einladen.

Vereinsvertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Vereins.

Den erweiterten Vorstand bilden zusätzlich

- der Adjutant des Vereinsvorsitzenden
- der Adjutant des Stellvertreters
- der amtierende König
- vier Kompaniechefs
- die Adjutanten der Kompaniechefs

Stabsoffiziere (ab Major) ohne Vorstandsämter und der Fahnenkommandeur können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen an den Beratungen teil, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

Der Vereinsvorsitzende führt den Verein und vertritt ihn bei allen geschäftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten. Weiterhin bestimmt er über die satzungsmäßigen Aufgaben hinaus die Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstands.

Der stellvertretende Vereinsvorsitzende unterstützt ihn bei dieser Aufgabe.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Gesamtvereins
Entwurf der Einladung zu Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins (ausgenommen Kompanieveranstaltungen)
Abschluss von Verträgen gemeinsam mit dem Vorsitzenden
Gema-Angelegenheiten
Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge
Einholung von Genehmigungen
Bestellung der Musik

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:

Führung der Vereinskasse
Erhebung der Mitgliedsbeiträge
Führung der Mitgliederliste
Ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben
Abrechnung des Schützenfestes und Vorlage der Rechnung zur Generalversammlung/
Rechnungslage nach dem Schützenfest

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören:

Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und Versammlungen
Verlesung des Protokolls in der nächsten Sitzung und Gegenzeichnen lassen durch den Vereinsvorsitzenden
Pflege der Archivangelegenheiten
Führung der Vereinschronik
Pressearbeit mit den heimischen Medien

Zu den Aufgaben des Organisators gehören:

Aufstellung der Marschpläne
Vorbereitung und Organisation des Königstisches
Festlegung der Sitzordnung der Kompanien beim Schützenfest
Vorbereitung des Festplatzes und der Hellweghalle für das Schützenfest
Vorbereitung und Leitung des Vogelschießens
Organisation der Ausmärsche und Organisation der Beteiligung des Vereins an anderen Festlichkeiten und Aktivitäten
Aufbewahrung der Vereinsfahnen und der Königsstandarte
Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Pflege des Königsschmucks

§ 8

Die Kompanieversammlung wählt aus ihren Reihen den Kompaniechef mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Die Amtszeit des Kompaniechefs beträgt sechs Jahre. Mit der Annahme der Wahl erfolgt ggf. die Ernennung zum Offizier, bei der nächsten Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden die Beförderung zum Hauptmann und Ernennung zum Kompaniechef. Nach Ablauf der Wahlperiode kann sich der Kompaniechef erneut um das Amt bewerben.

Der Kompaniechef beruft aus den Mitgliedern seiner Kompanie einen Adjutanten, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt. Die Berufung erfolgt auf Widerruf, die Amtszeit des Adjutanten endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Kompaniechefs. Gehört der Adjutant nicht dem Offizierskorps an, erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden die Ernennung zum Offizier.

Zu den weiteren besonderen Aufgaben der Kompanieversammlung gehören

die Wahl der Fahnenabordnung
die Wahl der Zugführer
die Wahl neuer Offiziere
und die Pflege guter Kameradschaft und Brüderlichkeit.

Die Kompanieversammlung tritt auf Einberufung des Kompaniechefs zusammen, mindestens aber vor jedem Schützenfest. Der amtierende Schützenkönig und der Vorstand werden dazu eingeladen. Der Ablauf der Versammlung wird vom Schriftführer protokolliert.

Eine Kompanieversammlung muss durchgeführt werden, wenn 20 Mitglieder der Kompanie dieses schriftlich beim Kompaniechef oder seinem Adjutanten beantragen.

§ 9

Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Änderung der vorhandenen oder Erlass einer neuen Satzung
- Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung
- Festlegung des Zeitpunktes des Schützenfestes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Abnahme der Jahresrechnung nach dem Schützenfest
- Entlastung des Vorstands
- Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl der Schirmherren
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer

Zu den Generalversammlungen wird vom Vereinsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in der heimischen Presse eingeladen.

In besonderen Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.

Der Vereinsvorsitzende beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn 50 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Vereinsmitglieder erschienen sind. Die Entscheidungen der Generalversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Wahl des Vereinsvorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird bei der Wahl des Vereinsvorsitzenden die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus.

Über die Generalversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, welches von ihm und dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Generalversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Danach können sie sich erneut um das Amt bewerben.

Scheidet während dieser Zeit ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus seinem Amt, gilt die Amtszeit des gewählten Nachfolgers bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands.

Wählbar für das Amt des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle Offiziere.

Wählbar für alle anderen Vorstandsämter sind alle Vereinsmitglieder. Nimmt ein Vereinsmitglied, das nicht Offizier ist, die Wahl in den Vorstand an, so erfolgt die Ernennung zum Offizier.

Für alle Vorstandsämter hat der Vereinsvorsitzende das erste Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge können aus der Generalversammlung kommen.

Mit Ausnahme des Vereinsvorsitzenden werden die anderen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter berufen aus den Reihen der Offiziere Adjutanten, die sie unterstützen. Die Berufung erfolgt auf Widerruf, die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

Abschnitt 4

Traditionspflege, Brauchtum, Schützenfeste

§ 11

Nach der Stiftungsurkunde ist der Männer-Schützenverein Erwitte 1728 e.V. verpflichtet, zu Ehren der Hl. Barbara und zum Gedenken der lebenden und verstorbenen Schützenbrüder eine Messe zu feiern. Dies geschieht um das Fest der Hl. Barbara (4. Dezember). Dazu und zur anschließenden Feier im geselligen Rahmen lädt der Oberst ein. Die Königin nimmt an dieser Veranstaltung teil und hält ein Grußwort an die Schützenbrüder.

§ 12

Zur besonderen Tradition des Männer-Schützenvereins Erwitte 1728 e.V. gehört seit dem Jahre 1834 die Wahl der Offiziere auf Lebenszeit.

Die Kompanien wählen aus ihren Reihen geeignete Schützenbrüder zu Offizieren. Diese müssen vorher mindestens einmal als Schütze an einem Schützenfest des Vereins und den Festumzügen teilgenommen haben.

Wird ein Schützenbruder Schützenkönig, gilt er damit als Leutnant in das Offizierskorps aufgenommen.

Die Schützenkönigin bekleidet während ihrer Amtszeit den Dienstgrad eines Leutnants.

Die höheren Offiziersdienstgrade ab Oberleutnant werden durch Beförderung durch den Oberst erreicht. Vorschläge zur Beförderung machen die Kompaniechefs oder der Vorstand.

Der Vereinsvorsitzende hat den Dienstgrad Oberst.

Der stellvertretende Vereinsvorsitzende hat den Dienstgrad Oberstleutnant.

Nach einer Amtszeit von 6 Jahren mit Beginn einer weiteren Amtszeit wird ein Kompaniechef zum Major befördert.

Die Beförderung eines Kompaniemitglieds zum Unteroffizier oder zu Feldwebeldienstgraden ist Aufgabe des Kompaniechefs.

Die feierliche Begleitung eines verstorbenen Vereinsmitglieds regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Das Schützenfest des Männer-Schützenvereins wird alle zwei Jahre gefeiert.

Schützenkönig wird das Vereinsmitglied, das den Rest des Schützenvogels abgeschossen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand allein über die erforderlichen Maßnahmen.

Sollte sich kein Königsaspirant finden, ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, den Vogel abzuschießen.

Der Schützenkönig wird vom Oberst proklamiert. Er erwählt sich eine Königin. Das Königspaar erhält vom Verein eine silberne Medaille. Zur Vermehrung des Königsschmucks stiftet der Schützenkönig ebenfalls eine silberne Medaille.

Der Schützenkönig trägt die Uniform der Offiziere und als besonderes Abzeichen die Königskette. Die Königin trägt als äußeres Zeichen die silberne Königin-Krone und den Königinnen-Orden.

Der Hofstaat besteht aus 12 Ehe- oder Freundschaftsparen, die Hofherren müssen Mitglied im Männer-Schützenverein sein. Schützenbrüder, die im Hofstaat als Hofherren marschieren und nicht im Range eines Offiziers sind, tragen nur während des Schützenfestes die Offiziersuniform im Range eines Leutnants. Das neue Königspaar übernimmt am Schützenfestmontag den alten Hofstaat. Über Ergänzungen entscheidet der Vorstand mit dem Königspaar.

Der Schützenkönig erhält vom Männer - Schützenverein einen Zuschuss zu den Kosten des Schützenfestes, der vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Königskompanie, aus dessen Kompanie der Schützenkönig kommt, marschiert im Festzug geschlossen an erster Stelle.

Am Schützenfestmontag gehören auch das scheidende Königspaar, das alte und neue Prinzregentenpaar zum Hofstaat. Sie marschieren direkt hinter dem neuen Königspaar.

Nach 25, 40 und 50 Jahren erhalten die Jubelmajestäten am Schützenfestsonntag beim Festakt in feierlicher Form durch den Oberst eine silberne bzw. goldene Erinnerungsmedaille überreicht. Die Jubelmajestäten marschieren im Festzug am Sonntag direkt hinter dem regierenden Königspaar.

Abschnitt 5:

Schlussbestimmungen

§ 14

Weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Schützenfestes und des sonstigen Vereinslebens bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 15

Sollte der Männer-Schützenverein aufgelöst werden, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Erwitte mit der Verpflichtung, ehrenamtliches Engagement der heimatlichen Brauchtumpflege und die Bewahrung der Schützentradition besonders und ausschließlich zu fördern.

Schlussbestimmung

Die Änderung der Satzung wurde verabschiedet bei der Generalversammlung des Männer-Schützenvereins am 16. Februar 2018 und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Erwitte, den 16. Februar 2018

MÄNNER-SCHÜTZENVEREIN ERWITTE
1728 e.V.

Geschäftsordnung gemäß § 14 der Satzung

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf des Schützenfestes und der anderen Aktivitäten und Veranstaltungen. Darüber hinaus trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen und führt die Geschäfte des Vereins im laufenden Jahr.

Die Geschäftsordnung gliedert sich in folgende Kapitel:

1. Schützenfest
2. Aufgaben im Laufe des Jahres
3. Generalversammlung
4. Kompanien
5. Beiträge
6. Orden

1. Schützenfest

Der Termin des Schützenfestes ist das zweite Wochenende im Juli. Am Wochenende vor dem Schützenfest findet das Vorexerzieren mit anschließender Generalversammlung statt.

Das Schützenfest beginnt am Samstag mit dem Antreten auf dem Schlossgelände und der anschließenden Ehrung der verstorbenen Schützenbrüder auf dem Marktplatz.

Danach erfolgt der Abmarsch zum Ständchen bringen.

Musikalische Ständchen werden gebracht:

1. dem amtierenden Königspaar
2. dem Bürgermeister der Stadt Erwitte mit den Vertretern des Rates und der Verwaltung, dem Schirmherrn und der Geistlichkeit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Erwitte sowie dem Vertreter der örtlichen Polizeibehörde
3. auf Wunsch den Jubelmajestäten
4. dem Marienhospital Erwitte und dem Josefheim
5. dem Oberst mit Stellvertreter und den Kompaniechefs

Das Antreten der Kompanien am Schützenfestsonntag und -Montag erfolgt bei ihren Kompaniechefs oder an anderer gegebener Stelle das Antreten zum Vogelschießen am Schützenfestmontag ist nach dem Schützenhochamt auf dem Marktplatz.

Der König wird nur innerhalb der Ortsgrenzen (Ortsschilder) abgeholt. Der Ort der Abholung des Königspaares wird durch die Königin und den König vorgeschlagen.

Der Festakt findet am Schützenfestsonntag auf dem Marktplatz statt.

Am Schützenfestmontag wird in der St. Laurentiuskirche ein Schützenhochamt für alle lebenden und verstorbenen Schützenbrüder gefeiert. Die Kollekte dieser Messe wird sozial-karitativen Zwecken in den Kirchengemeinden in Erwitte zugeführt.

Das Vogelschießen wird durch den Verein vorbereitet und durchgeführt. Die Leitung hat der Organisator, die Durchführung obliegt einem Schießmeister oder dem benanntem Stellvertreter mit einem gültigen Waffenschein.

Die Proklamation des Königs erfolgt nach dem Vogelschießen am Schützenfestmontag in entsprechend würdigem Rahmen in der Hellweghalle durch den Oberst. Mit dem Königsschuss erreicht der König die höchste Würde des Männer-Schützenvereins. Er ist oberster Repräsentant und übernimmt damit auch alle Verpflichtungen im Rahmen des Vorstands und im Sinne der Prinzipien des Männer-Schützenvereins.

Der König bestimmt für sich einen persönlichen Adjutanten. Dieser unterstützt ihn in seiner Regentschaft.

Der König beteiligt den Hofstaat an den Kosten des Königstisches durch eine Umlage.

Der scheidende König trägt beim Festumzug am Schützenfestmontag die von der Stadt Erwitte gestiftete Kette.

Wer beim Vogelschießen die Krone, das Zepter und den Apfel abschießt, wird mit einem Orden besonders geehrt und marschiert in seiner Kompanie an hervorragender Stelle.

Wer eine der Insignien abschießt, spendet in der nächsten Generalversammlung 50 Liter Bier.

Über die Vergabe der Schänke zum Schützenfest entscheidet der Vorstand.

Die Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Kompanieführungen vor und an den Schützenfesttagen werden in einem Tagesbefehl festgelegt und verteilt.

Die Mitglieder des Vereins tragen während des Schützenfestes folgende Festuniform:

Schützenfestsamstag:

Vorstand in schwarzem Anzug mit Spazierstock,

alle anderen Vereinsmitglieder in gepflegter ziviler Kleidung mit Spazierstock

Festumzug am Schützenfestsonntag und Schützenfestmontag:

Das Schützenkreuz wird von allen Mitgliedern auf der linken Brustseite getragen.

Die Schützen tragen ein Holzgewehr, eine dunkle Jacke, weiße Hose, weißes Hemd, weiße Handschuhe, weiße Fliege, schwarze Schuhe, schwarze Socken und als Kopfbedeckung einen Zylinder mit Eichenlaub, weiß-hellblauem Band und schwarz-weißer Kokarde.

Die Feldwebel und Zahlmeister tragen als besonderes Abzeichen am linken Unterarm eine weiß-blau-weiße und die Unteroffiziere eine weiß-blaue Armbinde, Zahlmeister und Feldwebel tragen außerdem einen Säbel oder Degen, die Unteroffiziere tragen ein Holzgewehr.

Die Mündung der Gewehre wird mit einer kleinen Blume geschmückt, diese hat folgende Farben:

- bei der 1. Kompanie weiß.
- bei der 2. Kompanie rot
- bei der 3. Kompanie blau
- bei der 4. Kompanie gelb

Die Offiziere tragen einen schwarzen Frack, Schulterstücke mit Rangabzeichen, weißes Hemd, weiße Fliege, weiße Weste, weiße Hose, weiße Handschuhe, schwarze Schuhe, schwarze Socken, Zylinder mit Eichenlaub, weiß-blauem Band und schwarz-weißer Kokarde, ferner eine weiß-hellblaue seidene Schärpe und einen Degen.

Vogelschießen am Schützenfestmontag:

Alle Vereinsmitglieder tragen statt der weißen eine schwarze Hose, Offiziere tragen anstelle einer weißen eine schwarze Weste.

2. Aufgaben im Laufe des Jahres

Bei Anlässen und Veranstaltungen der Stadt Erwitte oder der Kernstadt nimmt der Männer-Schützenverein in der vom Gastgeber gewünschten Form teil. Am Volkstrauertag marschieren die Fahnenabordnungen mit, die Vorstandsmitglieder nehmen an der Gedenkfeier in ziviler Kleidung teil.

An Veranstaltungen der Kirchengemeinden nehmen die Fahnenabordnungen des Vereins auf Wunsch teil.

Der Männer-Schützenverein gratuliert seinen Senioren zum Geburtstag durch ein Mitglied des Vorstands. Folgende Regelung ist üblich:

Ehrenmitglieder nehmen die Glückwünsche im 5-Jahres-Rythmus ab 70 Jahre, Mitglieder ab 80 Jahre bis 90 Jahre entgegen, darüber hinaus wird jährlich gratuliert.

Eine persönliche Gratulation erfolgt auf Wunsch des Jubilars.

Für die goldene und diamantene Hochzeit von Mitgliedern gilt die gleiche Regelung.

An der Trauerfeier eines Vereinsmitgliedes oder einer ehemaligen Königin wird die Fahne der jeweiligen Kompanie mitgeführt. An der Trauerfeier eines aktiven Vorstandsmitgliedes,

der amtierenden Königin oder eines Ehrenmitglieds werden die vier Fahnen des Vereins mitgeführt.

Auf Wunsch der Angehörigen eines verstorbenen aktiven Vorstandsmitgliedes, der amtierenden Königin, eines Ehrenmitgliedes oder eines Mitgliedes des Stabes werden Sargträger und Kranzträger gestellt. Bei den Sargträgern handelt es sich um Offiziere des Vereins.

Die Mitglieder der Fahnenabordnung und die Sargträger tragen die Festuniform mit schwarzer Hose und schwarzer Weste.

Die Kompanie eines verstorbenen Vereinsmitgliedes erhält einen Zuschuss aus der Vereinskasse, der für Blumenschmuck bzw. Spenden verwendet wird. Die Höhe dieser Zuwendung wird vom Vorstand festgelegt.

Verstirbt ein aktives Vorstandsmitglied, die amtierende Königin, ein Ehrenmitglied oder ein Mitglied des Stabes wird seitens des geschäftsführenden Vorstandes ein Nachruf erstellt und in der Tageszeitung veröffentlicht.

Die Teilnahme an den Kreis- und Bundesschützenfesten soll für den Männer-Schützenverein verbindlich sein. Die Teilnahme an den sonstigen Veranstaltungen dieser Organisationen ist ebenso verbindlich. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

Gegenüber Einladungen zu Veranstaltungen von anderen Schützenbruderschaften oder -vereinen innerhalb des Stadtgebietes besteht eine besondere Verpflichtung. Die Form der Teilnahme entspricht den Wünschen der Gastgeber. Der Vorstand besucht auf Einladung die Schützenfeste der Brudervereine in Erwitte.

3. Generalversammlung

Der Termin für die Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Im Jahr des Schützenfestes finden drei Generalversammlungen statt:

- die 1. Generalversammlung zu Beginn des Jahres,
- die 2. Generalversammlung im Anschluss an das Vorexerzieren und
- die 3. Generalversammlung im Herbst mit der Rechnungslage

Die Versammlungen der Kompanien finden nach der 1. Generalversammlung statt.

Die Kassenprüfer sollen aus verschiedenen Kompanien kommen.

Die Generalversammlung hat eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt den Ablauf der Versammlung.

4. Kompanien

Der Männer-Schützenverein hat vier Kompanien. Jede Kompanie führt eine Fahne, die einem Schutzpatron geweiht ist:

die Fahne der 1. Kompanie
die Fahne der 2. Kompanie

dem Hl. Laurentius
der Hl. Barbara u. dem Hl. Josef

die Fahne der 3. Kompanie
die Fahne der 4. Kompanie

dem Hl. Isidor
dem Hl. Kaiser Heinrich

Die Kompanien organisieren auf Beschluss ihrer Kompanieversammlungen eigene Veranstaltungen zur Pflege und Förderung des Zusammenhalts und der Geselligkeit. Die Kompanien führen diese Veranstaltungen - auch finanziell (kostendeckend) - in eigener Verantwortung durch.

5. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen

von Schützenbrüder, Unteroffizieren und Feldwebeln	24,00 Euro pro Jahr
von Offizieren	30,00 Euro pro Jahr

Der Königszuschuss aller Vereinsmitglieder wird mit dem Beitrag vom Verein erhoben. Die Höhe legt die Generalversammlung einheitlich für alle Kompanien fest.

6. Orden

Zur Ehrung der Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige Arbeit in den Reihen des Männer-Schützenvereins verdient gemacht haben, sowie zur Würdigung des Einsatzes sonstiger Personen verleiht der Männer-Schützenvereins folgende Orden:

Verdienstorden des Männer-Schützenvereins in Bronze
Verdienstorden des Männer-Schützenvereins in Silber
Verdienstorden des Männer-Schützenvereins in Gold

Die Reihenfolge der Verleihung ist einzuhalten.

Die Verleihung der Verdienstorden in Bronze und Silber ist verbunden mit besonderen Leistungen in den Kompanien oder im Männer-Schützenverein.

Beispiele:

langjährige Tätigkeit in den Fahnenabordnungen

Tätigkeit in der Kompanieführung

Außergewöhnliche Arbeiten in der Kompanie oder im Männer-Schützenverein

Die Verleihung des Verdienstordens in Gold ist verbunden mit hervorragenden Leistungen um das Schützenwesen in den Kompanien oder im Männer-Schützenverein. Zur Verleihung dieses Ordens wird eine vom Oberst unterzeichnete Urkunde überreicht.

Die Orden werden durch den Oberst, seinem Stellvertreter oder durch einen vom Oberst benannten Vertreter verliehen.

Die Verleihung der Verdienstorden ist schriftlich an den Vorstand des Männer-Schützenvereins zu beantragen und zu begründen. Dieser bewertet den Vorschlag und behält sich eine Entscheidung vor.

Der scheidende König erhält den Verdienstorden in der entsprechenden Reihenfolge verliehen.

Erinnerungsmedaillen oder Plaketten können getragen werden, haben aber für die Verdienste im Sinne des Männer-Schützenvereins keine Bedeutung.

Für die Verleihung der Orden und Auszeichnungen des Sauerländer Schützenbundes gelten die Kriterien des Sauerländer Schützenbundes. Die Verleihung ist schriftlich an den Vorstand des Männer-Schützenvereins zu beantragen und zu begründen. Der Vorschlag wird nach der Bewertung des Vorstandes an den Sauerländer Schützenbund weitergeleitet.

Schlussbestimmung

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde verabschiedet bei der Generalversammlung des Männer-Schützenvereins am 16. Februar 2018 und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Erwitte, den 16 Februar 2018

MÄNNER-SCHÜTZENVEREIN ERWITTE
1728 e.V.

Geschäftsordnung für die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Von jedem wird ein diszipliniertes Verhalten erwartet. Die Diskussion soll sachlich sein.

Der Versammlungsleiter kann zur Ordnung rufen und das Wort entziehen, wenn ein Redner unsachlich wird. Weiterhin kann er die Redezeit begrenzen oder die Rednerliste zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt schließen.

Wortmeldungen sind an den Versammlungsleiter zu richten. Die Reihenfolge der Redner wird nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Wortmeldung bestimmt. Die Ausführung des Wortführers soll kurz und sachlich sein. Bei Wiederholungen kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

Jeder kann zu einem Thema nur zweimal sprechen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können auch außerhalb dieser Regelung sprechen.

Nach Erledigung des Tagesordnungspunktes wird keine weitere Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt der Versammlung mehr zugelassen.

Zur Feststellung der Wahlergebnisse wählt die Generalversammlung 4 Stimmzähler. Diese sollen aus verschiedenen Kompanien kommen und dürfen nicht selbst kandidieren. Die Stimmzähler wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Wahlen leitet ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter, wenn der Vorsitzende selbst für ein Amt kandidiert. Nach Abschluss dieses Wahlgangs übernimmt der Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.

Stehen mehrere Kandidaten für eine Wahl zur Verfügung, wird auf Antrag aus der Generalversammlung eine Personalbefragung der Kandidaten durchgeführt. Ergibt sich weiterer Diskussionsbedarf, wird auf Antrag aus der Generalversammlung eine Personaldebatte durchgeführt. Dabei müssen die Kandidaten den Versammlungsraum verlassen. Nach Schluss der Personaldebatte werden sie in den Versammlungsraum zurückgerufen.

Auf Antrag findet geheime Wahl statt.

Erwitte, den 16. Februar 2018